

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

viertel bestellten Rektifikationskommission zu Ried ddo. 30. Juni 1781¹ verordnete, daß die bisher unter verschiedenen Titeln bestandenen Besitzarten der untertänigen Häuser, Gründe, Realitäten und Gerechtigkeiten gänzlich aufgehoben und keine andere als die erbrechtliche Inhabung gestattet werden solle, zu welchem Behufe die Objekte in Anschlag zu bringen, das Erbrechtkaufgeld nach Billigkeit zu behandeln, dem Untertan leidentliche Zahlungsfristen von den Grundherrschaften zu bewilligen kamen; den Leibgedingern wurde gestattet, ihre Leiber auszuhausen, nach ihrem Ableben dürfen jedoch die Realitäten nur zu Erbrecht verliehen werden, was auch zu geschehen hatte, wenn ein rückbleibender Gattenteil die erledigte Hälfte nicht zu Erbrecht zu nehmen gesonnen war.²

Im Punkte 12 des Untertanspatentes vom 1. September 1781 wurde den Kreisämtern aufgetragen, den Untertan gegen seine Grundobrigkeit zu schützen, und für die Kreisämter eine Instruktion erlassen. Mit Patent vom 14. März 1785 wurde die Freizügigkeit ausgesprochen und jedes grundherrliche, bürgerliche und landesfürstliche Abfahrtsgeld aufgehoben. Nach Hofdekret vom 18. April 1785 durfte die Abstiftung des Untertans aus Strafe wegen der zwei Drittel des Realwertes übersteigenden Verschuldung nur mehr mit Bewilligung des Kreisamtes erfolgen. Am 22. Juli 1785 befahl der Kaiser, daß der Unfug der Einlegung der herrschaftlichen Jagdhunde bei den Untertanen allgemein abzustellen sei. Mit Patent vom 28. Februar 1786 wurde eine Jägereiordnung erlassen, ‚um einerseits den Jagdeigentümern den billigen Genuß ihres Rechtes zu erhalten, auf der andern aber dem allgemeinen Feldbau die Früchte seines Fleißes gegen die ungemäßigte Jagdlust³ sicherzustellen‘. 1784. 17. 8. und 1787. 5. 7. schaffte der Kaiser den Zwang zur Abnahme des obrigkeitlichen Getränkes

¹ Zirkulariensammelband aus den Jahren 1749—1785 in der Bibliothek des Regierungsarchives Salzburg.

² Daher die Eintragungen ‚das anvor leibrecht- nun erbrechtbare ... Gut‘ in den Grundbüchern von 1793/94.

³ Schon Kaiserin Maria Theresia hatte mit Patent 1770. 25. 8. verordnet, daß das Schwarzwild entweder vertilgt oder nur in verschlossenen, wohlverwahrten Tiergärten gehegt werde. Den Jagdinhabern wurde verboten, den Eigentümern der im Walde gelegenen Gründe die Zeit zum Heu- und Grumetmachen vorzuschreiben oder die Einholung ihrer Erlaubnis hierzu zu verlangen.